



Herrn Stadtrat Karl Richter
BIA
Rathaus

12.08.2016

Wie geht die Stadt München mit islamischen Kinderehen um?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Herrn Stadtrat Richter
vom 21.06.2016, eingegangen am 21.06.2016

Az.: D-HA II/V1 1140-1-0032

Gz.: S-II-L/R_245/16_JGL

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 21.06.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Im Zuge des Massenzuzugs von „Flüchtlingen“ nach Deutschland haben die Behörden Hunderte von Kinder- und Minderjährigenehen registriert. Die Kinderehe ist in Deutschland illegal. Unter Politikern mehren sich jetzt Stimmen, die sich für eine Gesetzesverschärfung aussprechen. So wird etwa der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion, Stephan Mayer (CSU), von der „Bild“-Zeitung mit den Worten zitiert: „Wir müssen das deutsche Recht so verschärfen, dass Kinder-Ehen unter Flüchtlingen ausgeschlossen und von den deutschen Gerichten keinesfalls anerkannt werden. Alles andere wäre ein Kniefall vor dem Scharia-Recht.“ (Quelle:

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article156330449/Kein-Kniefall-vor-dem-Scharia-Recht.html>, zul. Aufgerufen: 21.06.2016, 1.17 Uhr; KR). - Allerdings entfaltet das Thema „Kinderehe“ bereits jetzt gesellschaftspolitische Brisanz, wie eine kürzlich ergangene Beschwerde der Stadt Aschaffenburg gegen ein als fragwürdig empfundenes Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Bamberg zeigt: die Stadt will jetzt beim Bundesgerichtshof (BGH) grundsätzlich klären lassen, ob im Ausland geschlossene Ehen mit Minderjährigen unter 16 Jahren „vor dem deutschen Gesetz anerkannt werden oder nicht“.

Hintergrund ist eine Entscheidung des OLG Bamberg vom Mai, der zufolge das als Vormund bestellte Jugendamt der Stadt Aschaffenburg nicht über den Aufenthaltsort einer heute 15jährigen aus Syrien bestimmen darf. Das Mädchen war dort als 14jährige mit einem volljährigen Cousin verheiratet worden.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48088
Fax: 089 233-48575

Aus Syrien kommend, waren beide nach Aschaffenburg gelangt; das dortige Jugendamt war tätig geworden und hatte die „Eheleute“ getrennt. Hiergegen urteilten jedoch die Bamberger Richter, die Ehe sei wirksam und selbst im Falle einer Unterschreitung des in Syrien geregelten Ehemündigkeitsalters nicht unwirksam (nach: <http://www.merkur.de/bayern/fluechtlings-kinderehen-aschaffenburg-will-klaerung-aschaffenburg-6494472.html>, zul. aufgerufen: 21.06.2016, 1.38 Uhr; KR). - Auch für die LHM stellen sich vor diesem Hintergrund Fragen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 21.06.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

„In der Hochphase des Massenzuzugs von „Flüchtlingen“ war die LHM mit ihren Asylanten-Erstaufnahmeeinrichtungen für Tausende von „Flüchtlingen“ das Eintrittstor nach Deutschland. Wie viele Kinder- bzw. Minderjährigenehen unter „Flüchtlingen“ wurden im Bereich der LHM im Zeitraum zwischen 01.07.2015 und heute behördlich registriert?“

Antwort:

In dem im Stadtjugendamt eingesetzten Controlling-Programm ("SOJA"), welches der Verwaltung und Erfassung der Hilfen der sich in der Zuständigkeit des StJA München befindlichen Kinder und Jugendlichen dient, wird das Merkmal Minderjährigenehen nicht erhoben. Eine Auskunft kann daher nicht erteilt werden.

Frage 2:

„In welcher Weise – wenn überhaupt – wurde bzw. wird das Stadtjugendamt beim Bekanntwerden einer im Ausland geschlossenen Kinder- bzw. Minderjährigenehe aktiv?“

Antwort:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags prüft die Abteilung UM des Stadtjugendamtes, inwieweit bei ankommenden Unbegleiteten von Minderjährigkeit auszugehen ist. Eine Inobhutnahme erfolgt in Abhängigkeit vom Ausgang dieses Gesprächs unter Anwendung des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Frage 3:

„In welchem Umfang verfügte das Münchner Stadtjugendamt – analog zum Vorgehen des Aschaffener Jugendamtes im erwähnten Fall – die Inobhutnahme erkannter minderjähriger Ehepartnerinnen? Wenn nicht, warum nicht?“

Antwort:

Eine Inobhutnahme von Minderjährigen erfolgt einzelfallbezogen und verlangt die Prüfung aller erforderlichen Merkmale der §§ 42, 42a SGB VIII. Dies bedeutet, dass eine Gesamtschau der Umstände – welche die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person begründet – erfolgt. Im Rahmen dieser Gesamtschau kann eine Ehe unter Minderjährigen bei einer Kindeswohlgefährdung zur Inobhutnahme führen; insbesondere dann, wenn es sich im Ergebnis um eine unbegleitete minderjährige Ausländerin bzw. eine Ausländer handeln sollte.

Dies wird – wie bereits erläutert – im Einzelfall überprüft, sodass die Frage nach dem Umfang von Inobhutnahmen wegen Ehen unter Minderjährigen nicht pauschal beantwortet werden kann, da neben der ehelichen Situation oft weitere Umstände die Inobhutnahme erfordern.

Frage 4:

„Welche Rechtsposition bezieht das Münchner Stadtjugendamt grundsätzlich zur Frage von im Ausland geschlossenen Kinder- und Minderjährigenehen? Inwieweit sieht sich das Münchner Stadtjugendamt grundsätzlich in der Pflicht, der Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Kinderehen durch das in Deutschland geltende Recht Geltung zu verschaffen? Inwieweit akzeptiert die LHM bzw. das Stadtjugendamt im Ausland geschlossene Kinderehen?“

Antwort:

Das Stadtjugendamt orientiert sich in Bezug auf die Rechtsposition zu Ehen unter Minderjährigen an den vom Bundesfamilienministerium veröffentlichten Auslegungshinweisen vom 14.04.2016. Danach gelten verheiratete ausländische Minderjährige zunächst als unbegleitete minderjährige Ausländerinnen bzw. Ausländer – sie sollen im Einklang mit den Auslegungshinweisen grundsätzlich in Obhut genommen werden. Der jugendhilferechtliche Bedarf muss danach im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Zur Beantwortung der Folgefragen weisen wir darauf hin, dass das Stadtjugendamt sich im Bereich der Akzeptanz von Ehen unter Minderjährigen strikt an das aktuell gültige Recht hält und es daher keinen Bedarf für eine pauschale Geltendmachung von Rechtspositionen in dieser Hinsicht gibt. Das Stadtjugendamt achtet die Vorschriften des internationalen Privatrechts (Art. 11 ff EGBGB) über die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen sowie die Wirkungen des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Jedoch entfaltet der dem Jugendamt übertragene Schutzauftrag des SGB VIII eine dahingehende Wirkung, dass die Schutzwürdigkeit der Ehe bei einer Kindeswohlgefährdung zurücktreten muss. Eine Kindeswohlgefährdung liegt insbesondere bei Ehen von unter 14-jährigen Personen und bei Zwangsehen vor (Einzelfallprüfung).

Dies erfordert die sofortige Inobhutnahme der betroffenen Person sowie die Anregung der Vormundbestellung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin